

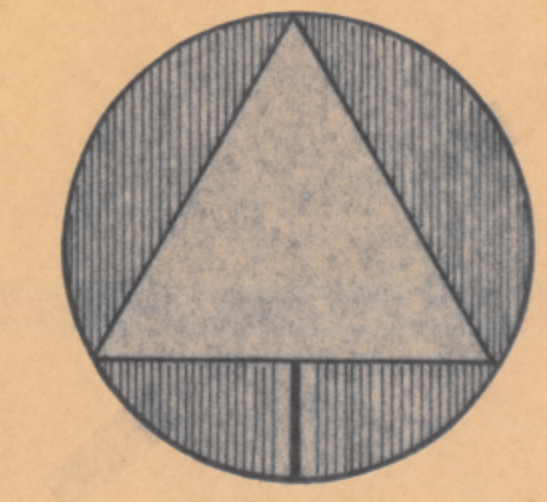
PRÖLSDORF

BEBAUUNGSPLAN

SIEDLUNG MÜHLEITE

M=1:1000

Art d. baulichen Nutzung ALLG. WOHNGEBIET
Bauweise OFFENE BAUWEISE



IV. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Landratsamtes Haßberge vom 26.6.1974 Nr. 12-610-01/1-76 gem. § 11 BBauG. mit/ohne Auflagen genehmigt.

Haßfurt, den 28. OKT. 1974
Möhl
(Möhl)
Oberregierungsrat

V. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 23. Juli 1974 bis 24. August 74 gem. § 12 Satz 1 BBauG. öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung, sowie Zeit und Ort der Auslegung wurden am 27. Juli 1974 ortsüblich bekanntgegeben.

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Prölsdorf, den 2. 9. 1974
1. Bürgermeister

VERMERK: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 2197) i.V. m. der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 26.11.1961 (GVBl. S. 161) der Bauutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1239, ber. 1969 S. 11) und des Art. 107 Abs. 4 der Bay. BO vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263)

I. Der qualifizierte Bebauungsplan "MÜHLEITE" vom 30.6.1973 wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG. mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.7.73 aufgestellt.

Prölsdorf, den 5.4.74
1. Bürgermeister

II. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. auf die Dauer eines Monats - in der Zeit vom 4.3.74 bis 5.4.74 in der Gemeindekanzlei erstmals öffentl. ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurde am 15.3.74 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Prölsdorf, den 5.4.74
1. Bürgermeister

III. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.5.74 gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Prölsdorf, den 18.5.74
1. Bürgermeister

Zeichenerklärung:

A. Für die FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Geplante Kanalleitung
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreieck. Die Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 30 cm freizuhalten.
- Breite der Straßen innerhalb des Siedlungsgeländes.
- Garagen freistehend oder am Haus angebaut. Pultdach bis 12° oder Flachdach. Firsthöhe nicht über 2.75 m
- 1-geschossige Bebauung, Satteldach 18 - 32°, Traufhöhe 3.20 m.
- Hangtyp, Satteldach 18 - 32°, talseitig 2-geschossig, bergseitig 1-geschossig, Traufhöhe talseits 6.00 m.
- Bungalow, Walmdach 20° - 28°
- Allgemeines Wohngebiet "Offene Bauweise". (zulässig nach § 4 BauNVO.)
- Spielplatz
- Umformstation
- bestehende Hochspannungsleitung - wird abgebaut -
- geplante Hochspannungsleitung - nach Verlegung - mit Schutzstreifen
- Grüngürtel - als Landschaftsschutz
- bestehende Fernmeldekabel

B. Für die HINWEISE

- Gebäudebestand Wohnhaus
- Gebäudebestand Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgesehene Grundstücksgrenze

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG und § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO)
GRZ 0.4 Grundflächenzahl, GFZ 0.4 Geschößflächenzahl
2. Baugrenzen, Baulinien, Bauweise
0 - offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
3. Erschließungsleitungen
Die Strom- und Fernsprechleitungen zur Versorgung des Baugebietes sind zu verkabeln.
4. Böschungsflächen
5. Einfriedigungen
Längs der öffentlichen Straße Mauern bis zu 1.20 m über Gehweghinterkante. Bei Einfriedigungen mit Jägerzäunen und Maschendraht ist Hinterpflanzung erforderlich. Seitliche Einfriedigungshöhe bis 1.30 m. Sockelhöhe der Einfriedung nicht über 0.30 m. Die Stellfläche vor den Garagen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5.00 m betragen. Bei diesem Abstand wird einer Einfriedung zugestimmt.
6. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
7. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und in ihrer Eigenart nicht widersprechen. Ställe für Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m².
9. Die eingezeichneten Gebäudestellungen und Firstrichtungen sind verbindlich.
10. Mindestgebäudeabstand gem. Regelung nach BBO Art. 6.
11. Mindestgrenzabstand gem. Regelung nach BBO Art. 6.
12. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Reinweiße Anstriche sind zu vermeiden.

Eltmann/Main, den 30.6.1973,
ergänzt am 20.2.1974

TECHNISCHES BÜRO WERNER
E L T M A I N N/M. Tel. 221

(Nr. 441/II)

